

Sitzung vom 29. November 2000

**1866. Dringliche Anfrage (Bestellung der Bezirksschulpflegen in der kommenden Amtsdauer)**

Die Kantonsrätinnen Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, Jeanine Kosch-Vernier, Rüschlikon, und Inge Stutz, Marthalen, sowie Mitunterzeichnende haben am 6. November 2000 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Mit Beschluss vom 4. Oktober 2000 hat der Regierungsrat die Mitgliederzahl der einzelnen Bezirksschulpflegen festgesetzt und teilweise aufgestockt, denn es hat sich gezeigt, dass einige Behörden unterdotiert waren. Am 15. November 2000 sind den Bezirksräten die Wahlvorschläge für die Erneuerungswahlen der Bezirksschulpflegen für die Amtsdauer 2001 bis 2005 einzureichen. Die Wahlen sind auf Sonntag den 4. März 2001 angesetzt.

Es zeigt sich nun in verschiedenen Bezirken, dass sich kaum genügend Kandidierende für dieses Amt zur Verfügung stellen. Die Ursache für das Desinteresse der Bevölkerung an den Bezirksschulpflegen liegt in erster Linie in der unklaren Umschreibung der Pflichten und Aufgaben dieser Behörde seit dem finanziell bedingten Halbierungsbeschluss durch den Regierungsrat im Jahr 1996. Es gelingt den Bezirksparteien kaum mehr, Leute zu motivieren, sich für dieses Amt ohne jegliche Perspektiven zur Verfügung zu stellen.

Dennoch ist festzuhalten, dass die Bezirksschulpflege eine in der Verfassung verankerte Behörde ist, welche die Verantwortung für die Qualität unserer Volksschulen trägt. Sie bildet zudem die Rekursinstanz für Beschlüsse der kommunalen Schulpflege.

Bevor das neue Volksschulgesetz nicht vom Volk verabschiedet, die neue Schulaufsicht gesetzlich verankert und das Rekurswesen neu geregelt ist, müssen die Bezirksschulpflegen ihre Aufgaben vollumfänglich erfüllen. Es droht also ein Vollzugsnotstand. Wir fragen den Regierungsrat beziehungsweise den Bildungsdirektor an, wie er auf diese schwierige Situation reagieren will.

1. Wie gedenkt der Regierungsrat die Bezirksparteien auf ihrer Suche nach Kandidierenden für ihre Bezirksschulpflegen zu unterstützen?
2. Ist es möglich, die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge an die Bezirksräte zu erstrecken?
3. Ist der Bildungsdirektor bereit, einen klaren, motivierenden und gesetzeskonformen Auftragsbeschrieb für kandidierende Bezirksschulpflegerinnen und Bezirksschulpfleger zu formulieren und diesen auf Kosten der Bildungsdirektion medienwirksam zu publizieren?
4. Welche weiteren Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um Stimmberechtigte für eine Kandidatur für die Bezirksschulpflege zu gewinnen?
5. Wenn der Regierungsrat gedenkt die neue Schulaufsicht vorzeitig überall dort einzusetzen, wo keine vollständige Bezirksschulpflege mehr bestellt werden kann, wird er dann im Dezember einen Budgetantrag stellen? Wie gedenkt er in diesem Fall die rechtlichen Fragen zu lösen, um das Gesetz nicht zu verletzen? Wer soll bei kaum funktionsfähigen Bezirksschulpflegen für das Rekurswesen zuständig sein?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, Jeanine Kosch-Vernier, Rüschlikon, und Inge Stutz, Marthalen, sowie Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Nachdem der Vorschlag des Regierungsrates, im Rahmen des EFFORT-Folgeprogramms die flächendeckende Aufsicht der Schulen durch die Bezirksschulpflegen auf Beginn des Schuljahres 1998/99 abzuschaffen, in der Vernehmlassung auf starke Kritik gestossen war, erklärte sich der Erziehungsdirektor bereits am 22. Mai 1996 gegenüber den Präsidien der Bezirksschulpflegen bereit, Alternativlösungen zu prüfen. In der Folge änderte der Regierungsrat am 19. November 1996 auf Anregung der Bezirksschulpflegen die Volksschulverordnung (LS 412.111) und umschrieb die Aufgaben der Bezirksbehörde neu. Diese als «Übergangsregelung» bezeichnete und auf Beginn der Amtsdauer 1997/2001 in Kraft gesetzte Regelung sieht auch vor, dass endgültige Lösungen innerhalb der *wifl*-Projekte «Teilautonome Volksschulen» und «Leistungsorientierte Förderung der Lehrper-

sonen der Volksschule» ausgearbeitet würden. Im Vernehmlassungsentwurf zum neuen Volksschulgesetz wird vorgeschlagen, die heute bestehende zweistufige Aufsicht durch Schul- und Bezirksschulpflege durch eine kantonale Fachstelle für Schulbeurteilung abzulösen. Unter der Voraussetzung, dass dieser Vorschlag im Rahmen des neuen Volksschulgesetzes angenommen wird, ist damit zu rechnen, dass die traditionellen Bezirksschulpflegen am Ende der Amtsperiode 2001/05 ersetzt werden.

Unter diesen Voraussetzungen ist es verständlich, dass sich die Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten für die Bezirksschulpflegen für die Amtsdauer 2001/05 nicht einfach gestaltet. Die Gründe für das oftmals geringe Interesse am Amt eines Bezirksschulpflegemitglieds sind aber nicht allein in der mangelnden Attraktivität des Amtes zu suchen. Ähnlich wie andere Milizbehörden sieht sich auch die Bezirksschulpflege stark gesteigerter Belastung ihrer Mitglieder und steigender Komplexität der Aufgaben gegenüber. Entsprechend ist es schwierig, die Bezirksorgane bei der Suche nach geeigneten Kandidaten und Kandidatinnen zu unterstützen. Die Verantwortlichen der Bildungsdirektion sind auf Wunsch gerne bereit, anlässlich von Bezirksveranstaltungen Aufgaben- und Pflichtenheft eines Bezirksschulpflegemitglieds zu erläutern und über das Anforderungsprofil zu informieren.

Die Aufgaben und Pflichten der Mitglieder der Bezirksschulpflegen sind im Unterrichtsgesetz vom 23. Dezember 1859 (LS 410.1) und in der Volksschulverordnung in der Fassung vom 13. Januar 1998 festgehalten. Die am 15. April 1997 aktualisierte «Wegleitung für Mitglieder der Gemeinde- und Bezirksschulpflegen» umschreibt detailliert und klar den Aufgabenbereich, den Auftrag und das Pflichtenheft. Diese Wegleitung ist den Präsidien der Bezirksschulpflegen bekannt und kann Interessierten jederzeit ausgehändigt werden. Zusätzliche Medienpublikationen bieten kaum Gewähr dafür, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu finden. Vielmehr müsste im persönlichen Gespräch Überzeugungsarbeit geleistet werden.

Vor Erneuerungs- oder Ersatzwahlen von kantonalen Behörden und Bezirksbehörden besteht gemäss §55 Wahlgesetz (WG, LS 161) eine Frist von 40 Tagen, um Wahlvorschläge einzureichen. Anordnende Behörden sind die Bezirksräte (§7 WG). Eine Erstreckung dieser gesetzlichen Frist durch den Regierungsrat ist nicht möglich.

Im Rahmen des *wif!*-Projekts «Neue Schulaufsicht an der Volksschule des Kantons Zürich» wird in den Schuljahren 1999/2000 bis 2001/2002 ein neues Aufsichtsmodell mit höchstens 55 freiwilligen Schulen erprobt und entwickelt. Es ist nicht geplant, die Zahl der Schulen, an denen das Modell erprobt wird, zu erhöhen oder eine Bezirksschulpflege durch die Neue Schulaufsicht zu ersetzen. Dafür fehlen die rechtlichen Grundlagen. Die mit den Bezirksschulpflegen vereinbarte Zusammenarbeit kann aber deren Arbeit entlasten. Eine endgültige Regelung bzw. eine Ablösung der Bezirksschulpflegen muss im Rahmen der Volksschulreform erfolgen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**